

STADT WARENDORF

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0.09 westlich der Promenade zwischen Rüenschluppe und Bleichstraße einschließlich des östlichen Erweiterungsbereiches für die Fläche Wilhelmstraße 13 – 15 zwischen Theater am Wall und Rüenschluppe im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

I.

Der Rat der Stadt Warendorf hat in seiner Sitzung am 04.03.2010 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0.09 westlich der Promenade zwischen Rüenschluppe und Bleichstraße einschließlich des östlichen Erweiterungsbereiches für die Fläche Wilhelmstraße 13 – 15 zwischen Theater am Wall und Rüenschluppe als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Rates lautet:

„Durch die im Bebauungsplanverfahren berücksichtigten bzw. nicht berücksichtigten Stellungnahmen werden weder die Grundzüge der Planung berührt, noch werden dadurch Belange Dritter benachteiligt.

Die Planausfertigung und die Begründung sind – soweit erforderlich – zu überarbeiten.

Die Plangebietsgrenzen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0.09 für die Fläche Wilhelmstraße 13 – 15 zwischen Theater am Wall und Rüenschluppe bleiben unverändert, wie in der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanentwurfes und im Übersichtsplan vom 06.11.2008 im Maßstab 1 : 5000 dargestellt.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0.09 für die Fläche Wilhelmstraße 13 – 15 zwischen Theater am Wall und Rüenschluppe betrifft die Flurstücke 521, 522, 926, 519 und 520 tlw., der Flur 12, Gemarkung Warendorf.

Die Begründung vom 14.12.2009 zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0.09 für die Fläche Wilhelmstraße 13 – 15 zwischen Theater am Wall und Rüenschluppe hat am Verfahren teilgenommen und wird hiermit beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0.09 für die Fläche Wilhelmstraße 13 – 15 zwischen Theater am Wall und Rüenschluppe im Maßstab 1 : 500 mit Festsetzungen gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird in Verbindung mit §§ 1 – 4 und 8 – 13a der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. IS. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.“

II. Hinweise

1.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0.09 für die Fläche Wilhelmstraße 13 – 15 zwischen Theater am Wall und Rüenschluppe liegt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung (Umwelterklärung) vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Dezernat III der Stadt Warendorf, Sachgebiet Bauordnung und Stadtplanung, im Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), I. Obergeschoss, 48231 Warendorf, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminabsprache) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Der Bauleitplan kann auch im Internet unter www.warendorf.de unter Aktives Rathaus (Planen, Bauen und Wohnen/Bauleitplanung/Bebauungspläne, Satzungen und mehr .../rechtskräftige Bebauungspläne) eingesehen werden.

2.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Warendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0.09 für die Fläche Wilhelmstraße 13 – 15 zwischen Theater am Wall und Rüenschluppe gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

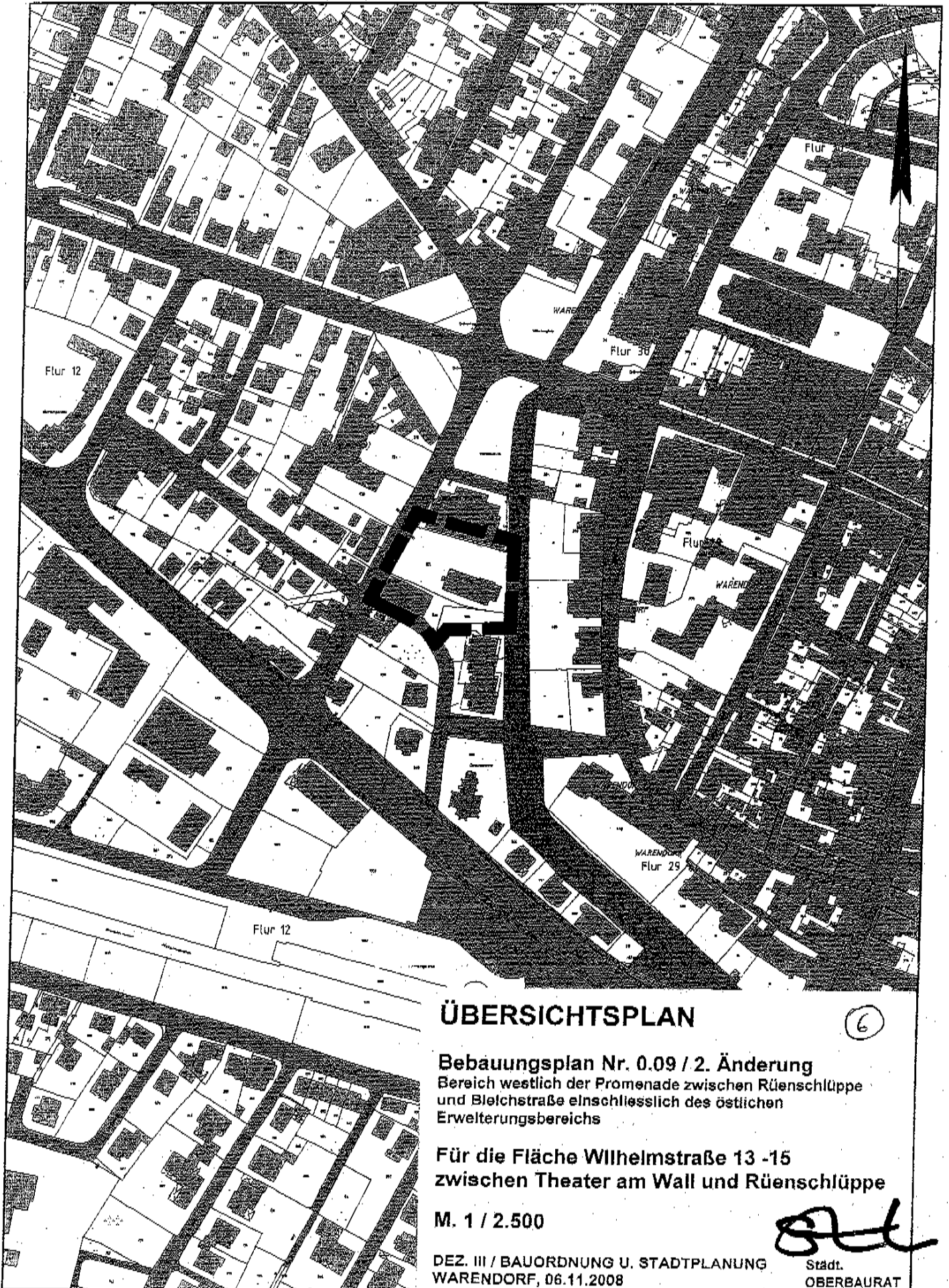
III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Warendorf, 16.03.2010



Walter
Bürgermeister



ÜBERSICHTSPLAN

6

Bebauungsplan Nr. 0.09 / 2. Änderung
Bereich westlich der Promenade zwischen Rüenschluppe
und Bleichstraße einschliesslich des östlichen
Erweiterungsbereichs

Für die Fläche Wilhelmstraße 13 -15
zwischen Theater am Wall und Rüenschluppe

M. 1 / 2.500

DEZ. III / BAUORDNUNG U. STADTPLANUNG
WARENDORF, 06.11.2008

Städt.
OBERBAURAT